

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr.15 München, den 14. August 1986

Datum	Inhalt	Seite
29. 7. 1986	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes 2030-1-2-K	198
29. 7. 1986	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes 2210-1-1-K	199
29. 7. 1986	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes 2230-2-3-K	199
29. 7. 1986	Gesetz zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften 793-1-E/753-1-I	200
3. 8. 1986	Zehntes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften —	205
6. 8. 1986	Gesetz zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften —	210
6. 8. 1986	Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes 2122-3-I/2121-1-1-I	212
6. 8. 1986	Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung 2132-1-I	214
6. 8. 1986	Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendamtsgesetzes 2162-1-A	215
6. 8. 1986	Gesetz über die Ablieferung von Pflichtstücken (Pflichtstückegesetz - PflStG) 2240-1-K	216
6. 8. 1986	Gesetz über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht und über die Aufhebung von Zuständigkeiten im Siedlungs- und Wohnungsrecht (KleingZustG) 235-1-I	217
21. 7. 1986	Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen 2210-8-1-K	218
8. 8. 1986	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die gemeinsame Nutzung eines Fernseh- und eines Hörfunkkanals auf Rundfunksatelliten 2251-5-S	226
10. 7. 1986	Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte 2233-5-K	226
23. 7. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten, über die Zuständigkeiten für die Regelung der Dienstverhältnisse, Arbeitsverhältnisse sowie der Festsetzung und Anordnung der Bezüge der staatlichen Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus 2030-3-4-1-K	228
23. 7. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München 2038-3-4-8-6-K	229
23. 7. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten 2038-3-4-9-4-K	230
23. 7. 1986	Verordnung zur Änderung der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten 2038-3-4-9-5-K	231

2030-1-2-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

Vom 29. Juli 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen – Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG – (BayRS 2030-1-2-K) wird wie folgt geändert:

1. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Professor seit der letzten Befreiung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule als Professor gelehrt hat.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fachbereichssprecher“ die Worte „oder aus dringenden Gründen der Forschung oder Lehre“ eingefügt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dasselbe gilt, wenn in Ausnahmefällen die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Mindestdauer der Lehrtätigkeit verkürzt werden soll.“

2. In Art. 35 Abs. 2 Halbsatz 2 werden die Worte „auf die Referendarzeiten nicht angerechnet werden

können“ durch die Worte „auf die Referendarzeiten bis zu einem Jahr angerechnet werden können“ ersetzt.

3. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Recht der am Tag vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn und für die Professoren, denen am Tag vor allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Recht der Entpflichtung an einer kirchlichen Hochschule zustand und die nach allgemeinem Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine staatliche Hochschule berufen werden.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt jedoch § 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in Kraft.

München, den 29. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2210-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Vom 29. Juli 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1985 (GVBl S. 120), wird wie folgt geändert:

Dem Art. 103c wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Akademie der Bildenden Künste in München und die Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg können in den geltenden Diplomprü-

fungsordnungen für Innenarchitektur die Nachdiplomierung von Absolventen vorsehen, die das Studium der Innenarchitektur oder der Architektur mit einer Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1986 in Kraft.

München, den 29. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2230-2-3-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

Vom 29. Juli 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Begabtenförderungsgesetz (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109) wird wie folgt geändert:

Dem Art. 10 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Studenten, die die in Satz 1 genannte Prüfung nicht bestanden haben, erhalten bei der Aufnahme

ihres Studiums als Ausgleich eine einmalige Stipendiumsleistung in Form eines Büchergeldes.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.
²Es gilt für alle Studierenden, die ab dem Jahr 1986 die Prüfung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayBFG ablegen.

München, den 29. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

793-1-E

753-1-I

Gesetz zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften

Vom 29. Juli 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Fischereigesetz für Bayern** (BayRS 793-1-E) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1

(1) ¹Das Fischereirecht gibt die Befugnis, in einem Gewässer Fische, Neunaugen und Krebse sowie Fluß-, Teich- und Perlmuscheln (Fische) zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. ²Das Fischereirecht erstreckt sich auf Fischlaich und sonstige Entwicklungsformen der Fische sowie auf Fischnährtiere.

(2) ¹Mit dem Fischereirecht ist die Pflicht zur Hege verbunden; die Verpflichtung zur Hege gilt nicht für geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2. ²Ziel der Hege ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepaßten artenreichen und gesunden Fischbestandes sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften. ³So weit erforderlich, ist ein Besatz mit Fischen aus gesunden Beständen vorzunehmen.“

2. Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. alle künstlich angelegten, ablaßbaren und während der Bespannung gegen den Wechsel der Fische ständig abgesperrten Fischteiche und Fischbehälter, mögen sie mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht.“

3. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23

(1) Die Bestimmungen der Art. 18 bis 22 gelten nicht für geschlossene Gewässer.

(2) An einem neu zu schaffenden geschlossenen Gewässer im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 von geringer Größe, das als Ausgleichs-, Ersatz- oder Artenschutzmaßnahme ausschließlich Zwecken des Naturschutzes zu dienen bestimmt wird, kann die Ausübung des Fischereirechts beschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es sich nicht um ein Überschwemmungsgebiet handelt.“

4. Im Art. 25 Abs. 3 werden die Worte „der Absätze 1 und 2“ durch die Worte „des Absatzes 2“ ersetzt.

5. Art. 29 erhält folgende Fassung:

„Art. 29

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten

nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2.“

6. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Verpachtung an eine juristische Person muß vertraglich bestimmt werden, daß die Fischerei auf Grund des Pachtvertrags ohne Erlaubnisschein von höchstens drei Personen ausgeübt werden darf.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Pächter darf nur sein, wer einen gültigen Fischereischein besitzt. ²Pachtet eine juristische Person, so muß mindestens ein verfassungsmäßig berufener Vertreter Inhaber eines gültigen Fischereischeins sein. ³Diese Bestimmungen gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Änderung oder Verlängerung eines Fischereipachtvertrags; sie finden entsprechend Anwendung auf andere Rechtsgeschäfte zur Überlassung des Fischereiausübungsrechts. ²Die Kreisverwaltungsbehörde kann Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1, 4 und 5 gestatten, wenn hieraus Nachteile für das verpachtete Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht zu befürchten sind.“

7. Art. 33 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Rechtsgeschäfte im Sinn des Art. 31 Abs. 6 Satz 1.“

8. Art. 35 erhält folgende Fassung:

„Art. 35

(1) ¹Der Fischereiberechtigte oder mit dessen Einwilligung der Fischereipächter oder der Vorstand einer Fischereigenossenschaft kann, wenn Nachteile für das Fischwasser und für die mit ihm zusammenhängenden Fischwasser nicht zu befürchten sind, mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde Erlaubnisscheine zur Ausübung des Fischfangs (Art. 1 Abs. 1) für einzelne, mehrere oder alle Fischwasser gemeinsam (Einzel- oder Sammelerlaubnisscheine) ausstellen. ²Er darf den Fischfang, abgesehen von den Fällen des Absatzes 4 Satz 2, nicht ohne Erteilung eines Erlaubnisscheins gestatten. ³Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Inhaber von Jugendfischereischeiden bedarf nicht der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde.

(2) ¹Die Erlaubnisscheine sind auf eine bestimmte Zeit, welche den Zeitraum von drei Jah-

ren nicht überschreiten darf, auszustellen. ²Sie bedürfen, abgesehen von den Fällen nach Absatz 1 Satz 3, der Bestätigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, die kostenfrei erfolgt.

(3) Der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 und der Bestätigung nach Absatz 2 Satz 2 bedürfen nicht Erlaubnisscheine für Personen, die den Fischfang auf andere Weise als mit der Handangel in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ausüben.

(4) ¹Wer den Fischfang ausübt, ohne selbst der Fischereiberechtigte oder Fischereipächter zu sein, muß einen gültigen Erlaubnisschein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern zur Prüfung aushändigen. ²Einen Erlaubnisschein benötigen nicht

1. Personen, die auf andere Weise als mit der Handangel als Helfer des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters oder Inhabers eines gültigen Erlaubnisscheins in dessen Begleitung,
2. höchstens drei Personen, die in Begleitung des Fischereiberechtigten oder des Fischereipächters

den Fischfang ausüben.“

9. Es wird eine neue Abteilung III, Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6
Fischereischein und Fischerprüfung

Art. 64

(1) Wer den Fischfang gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Polizeibeamten, den Fischereiaufsehern, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Prüfung aushändigen.

(2) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich für Personen, die auf andere Weise als mit der Handangel

1. als Helfer eines Inhabers eines Fischereischeins in dessen Begleitung oder
2. in geschlossenen Gewässern im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2

den Fischfang ausüben.

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Geltung von Fischereischeiden anderer Länder in Bayern zu regeln.

Art. 65

(1) Der Fischereischein wird mit Wirkung vom Ausstellungstag

1. für ein Jahr (Jahresfischereischein) oder
2. für fünf aufeinanderfolgende Jahre (Fünf-Jahres-Fischereischein) oder
3. für zehn aufeinanderfolgende Jahre (Zehn-Jahres-Fischereischein)

erteilt.

(2) ¹Personen, die das 10., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können einen Jahresfischereischein für Jugendliche (Jugendfischereischein) erhalten, es sei denn, sie haben die Fischerprüfung (Art. 66) mit Erfolg abgelegt und das 14. Lebensjahr vollendet. ²Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung des Fischfangs in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeins; die Gemeinde kann Ausnahmen für Personen zulassen, die als Berufsfischer ausgebildet werden.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt für einen durch Rechtsverordnung nach Art. 64 Abs. 3 gleichgestellten Fischereischein, wenn sein Inhaber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat, sowie für einen gleichgestellten Jugendfischereischein eines anderen Landes entsprechend.

(4) ¹Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei denen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Schwerbehindertengesetzes das Vorliegen einer geistigen Behinderung sowie eine darauf beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit festgestellt haben, können einen Fischereischein erhalten, wenn sie

1. in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H. gemindert sind oder
2. in ihrer Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H. gemindert sind und nachweislich eine Sonderschule für Geistigbehinderte besuchen oder besucht haben.

²Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

(5) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren bei der Erteilung des Fischereischeins im einzelnen zu regeln.

Art. 66

(1) ¹Die Erteilung eines Fischereischeins, mit Ausnahme des Jugendfischereischeins und des nach Art. 65 Abs. 4 Satz 1 erteilten Fischereischeins, ist davon abhängig, daß der Antragsteller eine Fischerprüfung bestanden hat, in der er ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachgewiesen hat:

1. Fischkunde und -hege,
2. Pflege der Fischwasser,
3. Fanggeräte und ihr Gebrauch,
4. fischereiliche Praxis und Behandlung der gefangenen Fische einschließlich des Tierschutzes,
5. Rechtsvorschriften, welche die Ausübung der Fischerei, den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände sowie die Pflege und Sicherung standortgerechter Lebensgemeinschaften regeln, einschließlich des Naturschutzrechts.

²Für die Abnahme der Prüfung ist die Landesanstalt für Fischerei zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im einzelnen zu regeln sowie Vorschriften über die Ausbildung der Prüfungsbewerber zu erlassen,
2. zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Fischerprüfungen anderer Länder der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Fischerprüfung gleichgestellt sind.

(3) Der Fischereischein kann, auch ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, erteilt werden

1. an Berufsfischer mit einschlägiger Abschluß- oder Meisterprüfung und Personen, die zum Berufsfischer ausgebildet werden,
2. an Personen, die sich nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, ohne hier einen Wohnsitz zu begründen,
3. an Mitglieder diplomatischer und berufskonsularischer Vertretungen und deren Angehörige, soweit sie durch Ausweis des Auswärtigen Amtes oder der Staats- oder Senatskanzlei eines Landes ausgewiesen sind.

(4) Von der Fischerprüfung ist befreit

1. wem nachweislich in der Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum 31. Dezember 1970 im Inland ein Fischereischein ausgestellt worden ist,
2. wer als Aussiedler glaubhaft machen kann, daß er innerhalb der Frist nach Nummer 1 in einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebiete den Fischfang zulässigerweise ausgeübt hat,
3. wer als Berufsfischer nach Art. 3 Abs. 4 Buchst. a des Fischereischieingesetzes einen Fischereischein erhalten hat.

Art. 67

(1) Sachlich zuständig für die Erteilung des Fischereischeins sind die Gemeinden.

(2) ¹Der Fischereischein kann Personen ver sagt werden,

1. die im Inland keinen Wohnsitz haben oder
2. bei denen Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie zur ordnungsgemäßen Ausübung des Fischfangs ungeeignet sind.

²Art. 65 Abs. 4 Satz 1 und Art. 66 Abs. 3 Nr. 2 bleiben unberührt.

(3) ¹Wird die Fischereischeinerteilung wegen eines Eignungsmangels nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zurückgenommen oder widerrufen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Fischereischieingebühr und der Fischereiabgabe. ²Die Gemeinde kann eine Sperrfrist von bis zu fünf Jahren Dauer für die Wiedererteilung des Fischereischeins festsetzen.

Art. 68

(1) ¹Mit der Gebühr für den Fischereischein wird vom Fischereischeininhaber eine Fischereiabgabe erhoben, deren Höhe das Doppelte der Fischereischieingebühr nicht übersteigen darf. ²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verwendet einen

Teil der Fischereiabgabe im Benehmen mit dem Landesfischereiverband Bayern e. V. für die Förderung des Fischgesundheitsdienstes. ³Es stellt das verbleibende Aufkommen dem Landesfischereiverband Bayern e. V. für die Förderung der Fischerei zur Verfügung; der Haushalt des Landesfischereiverbands Bayern e. V. unterliegt insoweit der Genehmigung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. ⁴Bei der Festlegung der Förderanteile nach den Sätzen 2 und 3 ist der beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildete Landesfischerei-beirat anzuhören.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Fischereiabgabe festzusetzen.“

10. Art. 70 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Kann der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte das Fischwasser in anderer zumutbarer Weise nicht erreichen, so kann er von Anliegern oder Hinterliegern unter Rücksichtnahme auf deren Interessen verlangen, daß sie ihm gegen angemessene Entschädigung den Zugang über ihre Grundstücke auf seine Gefahr gestatten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei und der Hegepflicht erforderlich ist. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag den Zugangsweg und setzt die Höhe der Entschädigung fest. ³Absatz 2 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

11. Art. 72 erhält folgende Fassung:

„Art. 72

(1) ¹Zum Schutz der Fische sowie der Fischbestände und ihrer Lebensgrundlagen und zur Verwirklichung des Hegeziels kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. Zeit und Art des Fischfangs,
2. besondere Fangbeschränkungen,
3. Markt- und Verkehrsverbote,
4. Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Köder,
5. die Verpflichtung zum Fang und zur Anlandung gefangener Fische bestimmter Arten,
6. Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischarten,
7. den Schutz der Fischnährtiere,
8. das Einlassen von Enten in Fischwasser.

²Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die Ermächtigungen nach Satz 1 durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Bezirke übertragen und die Regierungen sowie die Kreisverwaltungsbehörden zum Erlaß von Anordnungen für den Einzelfall ermächtigen.

(2) Die Fischereiberechtigten, die Fischerei ausübenden, die Fischereiaufseher und die son-

stigen mit der Fischereiaufsicht beauftragten Personen haben Fischsterben unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder, wenn diese nicht erreichbar ist oder bei Gefahr in Verzug, einer Polizeidienststelle anzuzeigen.“

12. Art. 77 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zwischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, die mit einer nicht nur unerheblichen Absenkung des Wasserstandes in einem Fischwasser verbunden sind, soll ein Zeitraum von mindestens drei Jahren liegen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Benützung zu landwirtschaftlichen, teichwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken darf einem Fischwasser, unbeschadet bestehender besonderer Rechte, nicht so viel Wasser entzogen werden, daß hierdurch eine fischereiliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich ist.“

13. Art. 78 erhält folgende Fassung:

„Art. 78

(1) ¹Das Schlämmen von Fischwassern, das Entnehmen fester Stoffe außerhalb der wasserrechtlich gebotenen Gewässerunterhaltung und die Beseitigung von Wasserpflanzen sind ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nur zulässig,

1. in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober, in Be- und Entwässerungsgräben ohne Verbindung mit Salmonidengewässern darüber hinaus bis 30. November,
2. abweichend von Nummer 1 in Salmonidengewässern und damit verbundenen Be- und Entwässerungsgräben in der Zeit vom 15. August bis 30. September.

²Rohr- und Schilfbestände dürfen ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde abweichend von Satz 1 nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November und nur in Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Satz 1 Nr. 1 beseitigt werden.

(2) Die Beschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie für das Mähen von Wasserpflanzen zur Gewährleistung des Wasserabflusses.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind so durchzuführen, daß der Naturhaushalt möglichst geschont wird.“

14. Abteilung IV Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2
Schonbezirke

Art. 80

(1) ¹Zur Erhaltung und Förderung der Fischerei kann die Kreisverwaltungsbehörde in nicht geschlossenen Gewässern durch Rechtsverordnung zu Schonbezirken erklären

1. Gewässerstrecken, die fischereilich von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke),

2. Gewässerstrecken, die besonders geeignete Laich- und Aufwuchsplätze für die Fische bieten (Laichschonbezirke),

3. Gewässerabschnitte, die als Winterlager für Fische besonders geeignet sind (Winterlager).

²Für den Erlaß der Rechtsverordnung und die Kennzeichnung der Schonbezirke gilt Art. 85 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Wassergesetzes entsprechend.

(2) ¹In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 können für bestimmte Zeiten beschränkt oder verboten werden

1. der Fang von Fischen und anderen Wassertieren,
2. Handlungen, die den Wechsel, die Fortpflanzung oder den Bestand der Fische gefährden, vor allem die Räumung des Gewässerbetts, das Mähen, das Einbringen und die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies, Steinen, Schnee und Eis,
3. die Ausübung des Gemeingebrauchs nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes, die Vornahme von Uferbauten und das Fällen von Uferholz,
4. das Einlassen zahmer Enten, Gänse und Schwäne.

²In der Rechtsverordnung kann für den Einzelfall die Zulassung von Ausnahmen vorgesehen werden

1. von dem Verbot des Satzes 1 Nr. 1 zum Fang von Fischen bestimmter Arten und von fischereilich unerwünschten, naturschutzrechtlich nicht besonders geschützten Wassertieren,
2. von den Verboten des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 aus Gründen der Wasserwirtschaft, im Interesse der Landeskultur und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken.

(3) Stellt eine Regelung nach Absatz 2 Satz 1 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung zu leisten.“

15. Abteilung IV Abschnitt 3 wird aufgehoben.

16. Art. 88 erhält folgende Fassung:

„Art. 88

(1) ¹Der Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist Aufgabe des Staates. ²Er obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den Kreisverwaltungsbehörden. ³Diese können zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die nach den in Satz 1 genannten Vorschriften bestehen oder auf ihnen beruhen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) ¹Für die örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden gilt Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes auch dann, wenn sich eine gleiche Angelegenheit auf die Bezirke mehrerer Behörden bezieht. ²Als Sachverständigen hört die zuständige Behörde nur den für ihren Sitz zuständigen Fachberater des Bezirks für das Fischereiwesen; die Aufgaben anderer sachverständiger Stellen, insbesondere der Landesanstalt für Fischerei, bleiben unberührt.

(3) Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz werden nach den Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlassen.“

17. Art. 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In den Fällen der Art. 5a, 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 4, Art. 17 Abs. 1 und 3, Art. 22, 70 Abs. 2 und 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 75 Abs. 3 und Art. 80 Abs. 3 hat auf Antrag eines Beteiligten die Feststellung der Entschädigung im Weg der Schätzung durch die Kreisverwaltungsbehörde zu erfolgen.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „vorbehaltlich der Vorschrift im Art. 92 Abs. 2 Satz 3“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:

„Kosten, die durch unbegründete Einwendungen oder Verschulden eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.“

18. Dem Art. 99 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht befreit ist das Verwaltungsverfahren nach Art. 65 bis 67.“

19. Art. 101 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „beachtet“ die Worte „oder entgegen Art. 35 Abs. 1 Satz 2 einem anderen den Fischfang ohne den erforderlichen Erlaubnisschein gestattet“ eingefügt.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. wer einer Rechtsverordnung nach Art. 72 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder entgegen Art. 72 Abs. 2 ein Fischsterben nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;“.

c) Die Nummern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„7. wer entgegen Art. 73 Fischlaich ohne Genehmigung wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder einer Rechtsverordnung nach Art. 80 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;

8. wer entgegen Art. 78 Abs. 1 ohne Erlaubnis Fischwasser schlämmt, feste Stoffe entnimmt oder Wasserpflanzen oder Rohr- und Schilfbestände beseitigt;“.

20. In Art. 103 Nr. 5 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

21. Es wird folgender Art. 104 eingefügt:

„Art. 104

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 64 Abs. 1 den Fischfang ausübt, ohne den Fischereischein nach diesem Gesetz

oder einen gleichgestellten Fischereischein bei sich zu führen,

2. entgegen Art. 64 Abs. 1 den Fischereischein Befugten auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt,

3. entgegen Art. 65 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2, als Inhaber eines Jugendfischereischeins, eines gleichgestellten Fischereischeins oder eines nach Art. 65 Abs. 4 Satz 1 erteilten Fischereischeins den Fischfang ohne die vorgeschriebene Begleitung ausübt,

4. einer Verordnung nach Art. 64 Abs. 3, Art. 65 Abs. 5 oder Art. 66 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

22. Es wird folgender Art. 108 eingefügt:

„Art. 108

(1) ¹Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Freistaat Bayern oder Dritten zustehende Perlfischereirechte bestehen als beschränkte Fischereirechte im Sinn des Art. 11 fort. ²Für bestehende Verträge zur Übertragung des Rechts zur Ausübung der Perlfischerei gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer die bisherigen Vorschriften weiter. ³Personen, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Perlfischerei im Inland befugt ausgeübt haben, benötigen dazu auch künftig keinen Fischereischein.

(2) Fischereirechte nach Art. 4 Abs. 1 und Entscheidungen nach Art. 2 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) ¹Auf Grund aufgehobener oder geänderter Vorschriften erlassene Rechtsverordnungen bleiben unberührt. ²Für bestehende Rechtsverordnungen über Laichschonstätten und Winterlager gelten die bisherigen Vorschriften der Art. 81 und 84 weiter.“

§ 2

Das **Bayerische Wassergesetz – BayWG –** (BayRS 753-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 23 wird aufgehoben.

2. In Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a werden die Worte „und der Perlfischerei (Art. 23)“ gestrichen.

§ 3

1. Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. September 1986 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt das Fischereischeingesetz – FischG – (BayRS 793-5-E) außer Kraft.

München, den 29. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Zehntes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Vom 3. August 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Bayerische Beamtengesetz - BayBG -** (BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1985 (GVBl S. 120), wird wie folgt geändert:

1. Art. 73 und 74 erhalten folgende Fassung:

„Art. 73

(1) Der Beamte ist verpflichtet, auf schriftliches Verlangen seines Dienstherrn eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.

(2) ¹Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder anderen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit die Nebentätigkeit nicht nach Art. 74 Abs. 1 genehmigungsfrei ist. ²Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.

(3) ¹Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. ²Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

³Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. ⁴Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(4) ¹Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines

Dienstherrn übernommen hat oder bei denen der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch den Beamten nicht anerkannt hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. ²Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen, insbesondere im öffentlichen Interesse, zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(5) ¹Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit vorheriger Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. ²Das Entgelt hat sich nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu richten und muß den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. ³Der Beamte ist verpflichtet, soweit er bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nimmt, auf Verlangen über Art und Umfang der Nebentätigkeiten, die hierdurch erzielte Vergütung sowie über Art und Umfang der Inanspruchnahme Auskunft zu geben. ⁴Die Vergütung sowie Art und Umfang der Inanspruchnahme können geschätzt werden, wenn der Beamte hierüber keine Auskunft gibt oder über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann oder Aufzeichnungen nicht vorlegt, die er nach beamtenrechtlichen Rechtsvorschriften zu führen hat.

(6) ¹Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die oberste Dienstbehörde. ²Sie kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(7) ¹Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (Absatz 2) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 4 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge bedürfen der Schriftform. ²Der Beamte hat die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit zu führen. ³Das dienstliche Interesse (Absatz 4 Satz 1) ist aktenkundig zu machen.

Art. 74

(1) ¹Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine Nebentätigkeit, die der Beamte auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommen hat,
2. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
 - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
 - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätig-

keit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,

- c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens, sofern es sich bei dem Unternehmen nicht um eine Genossenschaft handelt, sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
4. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit des Beamten,
5. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Professoren und habilitierten Hochschulassistenten sowie von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
6. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

²Die Unentgeltlichkeit einer Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 wird durch die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder einer Gegenleistung von geringem Wert nicht ausgeschlossen.

(2) ¹Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist vom Dienstvorgesetzten ganz oder teilweise zu untersagen, wenn der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt. ²Der Beamte ist insoweit auf Verlangen des Dienstvorgesetzten verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben.

(3) Art. 73 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.⁴

2. Die bisherigen Art. 76 und 77 werden Art. 75 und 76. In beiden Artikeln wird vor dem Wort „Verlangen“ das Wort „schriftlich“ jeweils eingefügt und das Wort „Dienstvorgesetzten“ jeweils durch das Wort „Dienstherrn“ ersetzt.

3. Der bisherige Art. 78 wird Art. 77 und wird in Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl „77“ durch die Zahl „76“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat und diese Vergütung geschätzt werden kann, wenn der Beamte hierüber keine Auskunft gibt oder über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann oder Aufzeichnungen nicht vorlegt, die er nach beamtenrechtlichen Rechtsvorschriften zu führen hat.“

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. unter welchen Voraussetzungen der Beamte bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in An-

spruch nehmen darf und welches Entgelt er hierfür zu entrichten hat.“

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. das Nähere hinsichtlich der Auskunftspflicht nach Art. 73 Abs. 5 Satz 3, Art. 74 Abs. 3, der Schätzung nach Art. 73 Abs. 5 Satz 4, Art. 74 Abs. 3 sowie der Unentgeltlichkeit nach Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2.“

4. Art. 78 erhält folgende Fassung:

„Art. 78

(1) ¹Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit der letzten obersten Dienstbehörde unverzüglich anzuzeigen. ²Die Anzeigepflicht endet nach

1. drei Jahren, wenn der Beamte mit dem Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten ist,

2. fünf Jahren, spätestens jedoch bei Vollendung des 68. Lebensjahres, wenn der Beamte zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten ist.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, daß durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) ¹Die Untersagung wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen; sie endet spätestens mit Ablauf des Zeitraums, für den eine Anzeigepflicht nach Absatz 1 besteht. ²Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

5. In Art. 84 Abs. 2 Nr. 5 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. gegen die Anzeigepflicht nach Art. 78 Abs. 1 verstößt oder einer Untersagung nach Art. 78 Abs. 3 zuwiderhandelt.“

6. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Beamte.“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

7. Art. 96 erhält folgende Fassung:

„Art. 96

¹Wird ein Beamter oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Kör-

perversion beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen (Art. 90 Abs. 1) verpflichtet ist. ²Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, so geht der Anspruch auf sie über. ³Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verletzten oder Hinterbliebenen geltend gemacht werden.“

8. In Art. 140 Abs. 1 Nr. 2 werden die Zahlen „74, 75, 78“ durch die Zahlen „73 Abs. 2 bis 7, 74, 77, 78“ ersetzt.

9. Es wird folgender Art. 148a eingefügt:

„Art. 148a

Nebentätigkeitsgenehmigungen, die vor dem 1. Januar 1987 erteilt worden sind, erlöschen mit dem Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes; ist eine bisher ausgeübte genehmigte Nebentätigkeit nicht mehr genehmigungsfähig, so ist dem Beamten auf Antrag eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit zu bewilligen.“

§ 2

Das **Gesetz über kommunale Wahlbeamte - KWBG** - (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (GVBl S. 814), wird wie folgt geändert:

1. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 73 bis 76 und 78 BayBG sind anzuwenden; dabei tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten der Dienstherr.“

2. In Art. 48 Abs. 2 Nr. 3 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. gegen die Anzeigepflicht nach Art. 43 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes (Nebentätigkeit) in Verbindung mit Art. 78 Abs. 1 BayBG verstößt oder einer Untersagung nach Art. 43 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 78 Abs. 3 BayBG zuwiderhandelt.“

3. Art. 52 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. der Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes über den Erziehungsurlaub auf Beamte auf Zeit.“

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3; das Wort „Schwerbeschädigtengesetzes“ wird durch das Wort „Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.

§ 3

Art. 8 des **Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen - Bayerisches Hochschullehrergesetz - BayHSchLG** - (BayRS 2030-1-2-K), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 198), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird „(Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 BayBG)“ durch „(Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 BayBG)“ ersetzt.

2. In Absatz 1 Satz 2 wird „(Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 BayBG)“ durch „(Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 BayBG)“ ersetzt.

3. In Absatz 2 wird die Zahl „78“ durch die Zahl „77“ ersetzt.

4. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In diesen Vorschriften können die in Art. 74 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 aufgeführten genehmigungsfreien Nebentätigkeiten näher bestimmt werden.“

§ 4

Das **Bayerische Besoldungsgesetz - BayBesG** - (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1985 (GVBl S. 120, ber. S. 212), wird wie folgt geändert:

1. a) Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen,

bb) die Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2,

cc) in Nummer 1 wird das Wort „Amtsgehilfe“ durch das Wort „Oberamtsgehilfe“ ersetzt.

b) Art. 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Den Beamten der Bayerischen Bereitschaftspolizei in Ausbildung (Art. 130 des Bayerischen Beamtengesetzes), die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, und den nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen wird freie Heilfürsorge gewährt. ²Das gleiche gilt für alle übrigen Beamten der Polizei für die Zeit, in der sie im Rahmen eines Polizeieinsatzes oder von Übungen verwendet werden. ³Die Durchführung der freien Heilfürsorge regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.“

c) Art. 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beamte, Richter, Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand, deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene sowie Dienstanfänger gelten die Beihilfenvorschriften des Bundes, ausgenommen die Vorschriften über einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch in den Fällen des § 218 a Abs. 2 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.“

d) Art. 21 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„Einen Zuschlag von 5,75 DM je Unterrichtsstunde erhalten auch nebenberufliche Lehrkräfte, die keine entgeltliche hauptberufliche Tätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausüben.“

bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

cc) Nach dem bisherigen Satz 6 (künftig Satz 7) wird folgender Satz 8 angefügt:

„Der Zuschlag von 5,75 DM erhöht oder vermindert sich jeweils um den Vomhund-

dertsatz, um den die Mehrarbeitsvergütung für Inhaber von Lehrämtern des höheren Dienstes an Gymnasien und an beruflichen Schulen durch die Verordnung des Bundes über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte künftig angehoben oder vermindert wird.“

dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 9.

2. Die Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1985 (GVBl S. 620) wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe A 9 wird

aa) beim Amt „Pädagogischer Assistent“ das Fußnotenzeichen „²⁾“ angefügt,

bb) folgende Fußnote 2 angefügt:

„²⁾ Pädagogische Assistenten an Sonderschulen mit abgeschlossener sonderpädagogischer Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 180 Stunden erhalten eine Stellenzulage von 50 DM. Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig, wenn sie der Pädagogische Assistent im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bezogen hat und insgesamt mindestens zehn Jahre an einer Sonderschule tätig war.“,

b) in Besoldungsgruppe A 10

aa) wird bei der Amtsbezeichnung „Pädagogischer Oberassistent“ angefügt „,soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 ⁴⁾“,

bb) erhalten die Fußnoten 2 und 3 folgende Fassung:

„²⁾ Im staatlichen Bereich werden 16 Stellen für die Leiter von Flußmeistereien und Gewässeraufsichtsbezirken mit herausgehobener Funktion ausgebracht.

Im nichtstaatlichen Bereich kann das Amt dem Leiter des Flußmeisterbezirks München-Süd/West/Nord-West der Landeshauptstadt München übertragen werden.

³⁾ Im staatlichen Bereich werden 14 Stellen für die Leiter von Autobahnmeistereien und 16 Stellen für die Leiter von Straßenmeistereien mit herausgehobener Funktion ausgebracht.

Im nichtstaatlichen Bereich kann das Amt

- den Leitern der Straßenmeistereien der Städte Erlangen, Würzburg und
- den Leitern der Straßenmeistereien der Landkreise Amberg-Sulzbach, Bamberg, Cham, Kelheim, Landshut, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Neumarkt i. d. OPf., Rottal-Inn, Traunstein, sofern sie für den gesamten Landkreisbereich zuständig sind,

übertragen werden.“,

cc) wird folgende Fußnote 4 angefügt:

„⁴⁾ Pädagogische Oberassistenten an Son-

derschulen mit abgeschlossener sonderpädagogischer Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 180 Stunden erhalten eine Stellenzulage von 50 DM. Die Stellenzulage ist ruhegehaltfähig, wenn sie der Pädagogische Oberassistent im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bezogen hat und insgesamt mindestens zehn Jahre an einer Sonderschule tätig war.“,

c) in Besoldungsgruppe A 11 wird an letzter Stelle eingefügt:

„Pädagogischer Oberassistent

– als Leiter eines Seminars für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten –“,

d) in Besoldungsgruppe A 12 erhält

aa) beim Amt „Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung) – an einer beruflichen Schule –“ die dritte Funktionsbeschreibung folgende Fassung:

„als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule oder Berufsfachschule, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13 –“,

bb) die Fußnote 3 folgende Fassung:

„³⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die

– nach Abschluß ihrer Ausbildung an einer Fachschule/Fachakademie oder nach Ablegung einer Meister- oder Technikerprüfung die Anstellungsprüfung für das Lehramt des gewerblichen Fachlehrers an Berufsschulen abgelegt oder auf sonstige Weise die Laufbahnbefähigung für gewerbliche Fachlehrer erworben haben oder

– nach Abschluß ihrer Ausbildung an einer Fachschule/Fachakademie für Hauswirtschaft oder nach Ablegung der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft die Anstellungsprüfung für das Lehramt des Fachlehrers für Handarbeit und Hauswirtschaft abgelegt haben.

Einschließlich der zum ständigen Vertreter des Leiters einer Fachschule oder Berufsfachschule bestellten Fachlehrer dürfen jeweils höchstens 25 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten in der Laufbahn der gewerblichen Fachlehrer bzw. der Gesamtzahl der an beruflichen Schulen tätigen planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Fachlehrer für Handarbeit und Hauswirtschaft in die Besoldungsgruppe A 12 eingestuft werden.“,

e) in Besoldungsgruppe A 13 wird

aa) das Amt „Fachschulrektor – als Leiter einer Fachschule oder Berufsfachschule mit bis zu 30 Schülern –“ gestrichen,

bb) an gleicher Stelle eingefügt:

„Fachlehrer

– an einer beruflichen Schule als der ständige Vertreter eines in die Besoldungs-

gruppe A 15 oder höher eingestuften Leiters einer Fachschule oder Berufsfachschule –“,

- f) in Besoldungsgruppe A 14
- aa) erhält die Funktionsbeschreibung beim Amt des Fachschulrektors folgende Fassung:
- „– als Leiter einer Fachschule oder Berufsfachschule mit mehr als 30 bis zu 80 Schülern³⁾ –“,
- bb) wird in der Fußnote 3 die Zahl „80“ durch die Zahl „30“ ersetzt,
- g) in Besoldungsgruppe A 15 wird nach dem Amt „Direktor eines Berufsbildungswerkes für Behinderte“ eingefügt:
- „Fachschulrektor
- als Leiter einer Fachschule oder Berufsfachschule mit mehr als 80 Schülern –“,
- h) in Besoldungsgruppe A 16 wird
- aa) das Amt „Realschulrektor – als Ministerialbeauftragter für die Realschulen –“ gestrichen,
- bb) nach dem Amt „Leitender Oberlandesanwalt“ eingefügt:
- „Leitender Realschulrektor
- als Ministerialbeauftragter für die Realschulen –“,
- i) in Besoldungsgruppe B 2 wird
- aa) beim Amt „Direktor des Staatsinstituts für Schulpädagogik“ angefügt „und Bildungsforschung“,
- bb) nach dem Amt „Geschäftsführer bei den Handwerkskammern für Oberbayern, Niederbayern-Oberpfalz“ eingefügt:
- „Geschäftsleiter des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt“,
- cc) in der Fußnote 4 nach den Worten „in jeder Stadt“ eingefügt:
- „in der berufsmäßige Stadträte bestellt sind“,
- k) in Besoldungsgruppe B 3 wird
- aa) das Amt
- „Oberstudiendirektor
- als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschulen –
- als Ministerialbeauftragter für die Gymnasien –“
- gestrichen,
- bb) nach dem Amt „Leitender Ministerialrat“ eingefügt:
- „Leitender Oberstudiendirektor
- als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschulen –
- als Ministerialbeauftragter für die Gymnasien –“,
- l) im Anhang zu den Besoldungsordnungen wird in Besoldungsgruppe A 14 kw das Amt „Direktor eines Rechnungsprüfungsamts“ gestrichen.

§ 4a

Das Gesetz über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (BayRS 2220-3-K) wird wie folgt geändert:

In Art. 2 Satz 1 werden die Worte „Besoldungsgruppe A 1“ durch die Worte „Besoldungsgruppe A 2“ ersetzt.

§ 5

Das Bayerische Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter – Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG – (BayRS 2032-5-1-F), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1983 (GVBl S. 508), wird wie folgt geändert:

- In Art. 1 Abs. 2 werden „Adoptivkinder,“ und „Adoptiveltern“ gestrichen.
- Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Andere Personen im Sinn des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder und Stiefkinder.“,
 - im Satz 3 werden der Wortteil „Adoptiv-“ und das davorstehende Komma gestrichen.
- In Art. 9 Abs. 4 werden „Adoptivkindern,“ und „Adoptiveltern“ gestrichen.

§ 6

¹Beamte, die von der Änderung der Einstufung durch § 4 Nr. 2 Buchst. e bis g dieses Gesetzes betroffen werden, sind in die neuen Ämter überzuleiten. ²Die für die Überleitung erforderlichen Stellenhebungen sowie die Hebung von sechs Stellen der Besoldungsgruppe A 10 für Pädagogische Oberassistenten nach Besoldungsgruppe A 11 gelten als bewilligt.

§ 7

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Beamtenengesetz neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 8

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch

- § 4 Nr. 1 Buchst. c mit Wirkung vom 1. Oktober 1985,
 - § 1 Nr. 6, § 2 Nr. 3, § 4 Nr. 1 Buchst. a, § 4a mit Wirkung vom 1. Januar 1986,
 - § 4 Nr. 2 Buchst. h und k mit Wirkung vom 1. Juli 1986 und
 - § 4 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 Buchst. a, b Doppelbuchst. aa und cc, Buchst. c, d Doppelbuchst. aa, Buchst. e, f und g am 1. September 1986
- in Kraft.

München, den 3. August 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften

Vom 6. August 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO** – (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 21 Abs. 4 wird „Absätzen 1 und 2“ durch „Absätzen 1 und 3“ ersetzt.
2. In Art. 90 Satz 1 werden nach den Worten „wirtschaftliche Unternehmen“ die Worte „oder Unternehmen auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 95 Abs. 4“ eingefügt.
3. Art. 91 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Unternehmen des privaten Rechts“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „wirtschaftliche“ wird gestrichen.
 - bb) Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. bei wirtschaftlichen Unternehmen die Voraussetzungen des Art. 89 Abs. 1 und 2 vorliegen, bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
 2. der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts, insbesondere durch einen Eigenbetrieb der Gemeinde, erfüllt wird oder erfüllt werden kann oder wenn Private an der Erfüllung des öffentlichen Zwecks wesentlich beteiligt werden sollen und die Aufgabe hierfür geeignet ist und“.
 - c) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Keiner Genehmigung nach dieser Vorschrift bedarf die Beteiligung an einer örtlichen Kabelgesellschaft nach dem Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz vom 22. November 1984 (GVBl S. 445, ber. S. 546) in der jeweiligen Fassung.“
4. Art. 94a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „wirtschaftlichen“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. dafür Sorge zu tragen, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs auf-

stellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.“.

5. Dem Art. 95 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung regeln, daß bestimmte nichtwirtschaftliche Unternehmen, für die nach Art und Umfang eine von den sonst für sie geltenden kommunalwirtschaftlichen Vorschriften abweichende Wirtschaftsführung und Verwaltung zweckmäßig ist, ganz oder teilweise nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt werden können. ²Hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern – Landkreisordnung – LKrO** – (BayRS 2020-3-1-I), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 78 Satz 1 werden nach den Worten „wirtschaftliche Unternehmen“ die Worte „oder Unternehmen auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 82 Abs. 4“ eingefügt.
2. Art. 79 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Unternehmen des privaten Rechts“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „wirtschaftliche“ wird gestrichen.
 - bb) Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - „1. bei wirtschaftlichen Unternehmen die Voraussetzungen des Art. 77 Abs. 1 und 2 vorliegen, bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
 2. der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts, insbesondere durch einen Eigenbetrieb des Landkreises, erfüllt wird oder erfüllt werden kann oder wenn Private an der Erfüllung des öffentlichen Zwecks wesentlich beteiligt werden sollen und die Aufgabe hierfür geeignet ist und“.
 - c) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Keiner Genehmigung nach dieser Vorschrift bedarf die Beteiligung an einer örtlichen Kabelgesellschaft nach dem Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz vom 22. November

1984 (GVBl S. 445, ber. S. 546) in der jeweiligen Fassung.“

3. Art. 81a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „wirtschaftlichen“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. dafür Sorge zu tragen, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.“

4. Dem Art. 82 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung regeln, daß bestimmte nichtwirtschaftliche Unternehmen, für die nach Art und Umfang eine von den sonst für sie geltenden kommunalwirtschaftlichen Vorschriften abweichende Wirtschaftsführung und Verwaltung zweckmäßig ist, ganz oder teilweise nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt werden können. ²Hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.“

§ 3

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – Bezirksordnung – BezO – (BayRS 2020-4-2-I), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 76 Satz 1 werden nach den Worten „wirtschaftliche Unternehmen“ die Worte „oder Unternehmen auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 80 Abs. 4“ eingefügt.
2. Art. 77 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Unternehmen des privaten Rechts“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „wirtschaftliche“ wird gestrichen.
 - bb) Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„1. bei wirtschaftlichen Unternehmen die Voraussetzungen des Art. 75 Abs. 1 und 2 vorliegen, bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,

2. der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts, insbesondere durch einen Eigenbetrieb des Bezirks, erfüllt wird oder erfüllt werden kann oder wenn Private an der Erfüllung des öffentlichen Zwecks wesentlich beteiligt werden sollen und die Aufgabe hierfür geeignet ist und“.

c) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Keiner Genehmigung nach dieser Vorschrift bedarf die Beteiligung an einer örtlichen Kabelgesellschaft nach dem Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz vom 22. November 1984 (GVBl S. 445, ber. S. 546) in der jeweiligen Fassung.“

3. Art. 79a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „wirtschaftlichen“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. dafür Sorge zu tragen, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.“

4. Dem Art. 80 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung regeln, daß bestimmte nichtwirtschaftliche Unternehmen, für die nach Art und Umfang eine von den sonst für sie geltenden kommunalwirtschaftlichen Vorschriften abweichende Wirtschaftsführung und Verwaltung zweckmäßig ist, ganz oder teilweise nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt werden können. ²Hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.“

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1986 in Kraft.

München, den 6. August 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2122-3-I

2121-1-1-I

Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes

Vom 6. August 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker – Kammergesetz – (BayRS 2122-3-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die ärztlichen Kreisverbände sind jeweils für den Bereich einer Kreisverwaltungsbehörde zu bilden; sie können für den Bereich mehrerer Kreisverwaltungsbehörden des gleichen Regierungsbezirks gebildet werden, wenn die Mitgliederzahl im Bereich der betroffenen Kreisverwaltungsbehörden 2000 nicht übersteigt. ²Die ärztlichen Kreisverbände umfassen diese Bereiche in ihrem jeweiligen Gebietsumfang.“

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ordentliche“ gestrichen.

bb) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. ohne ärztlich tätig zu sein, in Bayern ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts haben.“

cc) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder seine Ausbildungsstätte liegt“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „dem gewöhnlichen Aufenthalt“ durch die Worte „seiner Hauptwohnung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder als Medizinalassistent dort ihre Ausbildung ableisten“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder Medizinalassistentenausbildung“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl I S. 1885)“ werden gestrichen.

bb) Die Worte „ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ werden durch die Worte „ihre Hauptwohnung“ ersetzt.

e) In Absatz 6 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Außerdem haben die Mitglieder Beginn und

Beendigung ihrer Berufsausübung unverzüglich den in Satz 1 genannten Stellen anzuzeigen. ³Im Fall der Aufnahme der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung oder der Beschäftigungsstelle anzugeben und

2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen.

⁴Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung.“

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 2 wird unter Streichung der Worte „außerordentlichen und“ dem Absatz 1 als Satz 3 angefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bei ärztlichen Kreisverbänden von mehr als 2000 Mitgliedern nimmt eine Delegiertenversammlung, die von den Mitgliedern auf die Dauer von vier Jahren gewählt wird, deren Aufgaben wahr. ²Es sind bei ärztlichen Kreisverbänden mit nicht mehr als 4000 Mitgliedern 40 Delegierte zu wählen; wird die Mitgliederzahl von 4000 überschritten, so sind ebenso wie für jedes weitere angefangene Tausend an Mitgliedern jeweils fünf zusätzliche Delegierte zu wählen; die Gesamtzahl der Delegierten darf 100 nicht überschreiten. ³Sinkt die Mitgliederzahl ärztlicher Kreisverbände wieder unter 2000, kann die Delegiertenversammlung beibehalten werden. ⁴Die Delegierten und ihre Ersatzleute müssen Mitglieder des jeweiligen ärztlichen Kreisverbandes sein. ⁵In der Wahlordnung, die vom jeweiligen ärztlichen Kreisverband zu erlassen ist und der Zustimmung der Landesärztekammer sowie der Genehmigung der Regierung bedarf, kann die Dauer der Wahlperiode auf bis zu sechs Jahren verlängert werden. ⁶Art. 11 Abs. 5 und Art. 12 finden entsprechende Anwendung.“

4. In Art. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Worte „bzw. Delegierten“ eingefügt.

5. In Art. 9 Satz 3 wird nach dem Wort „finden“ eingefügt „Art. 59 Abs. 2.“.

6. In Art. 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen oder in zugelassenen Instituten oder vergleichbaren Einrichtungen“ durch die Worte „in einem Universitätszentrum, einer Universitätsklinik oder in einer hierzu von der zuständigen Behörde oder Stelle zugelassenen Einrichtung der ärztlichen Versorgung“ ersetzt.

7. Dem Art. 27 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung, wenn die abgeleitete Tätigkeit der Weiterbildung gleichwertig ist.“

8. In Art. 38 Abs. 2 werden die Worte „ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ durch die Worte „ihre Hauptwohnung“ ersetzt.
9. In Art. 39 Abs. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
10. In Art. 40 Abs. 5 Satz 2 wird nach „Abs. 4“ eingefügt „Satz 1“.
11. In Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ durch die Worte „ihre Hauptwohnung“ ersetzt.
12. In Art. 44 Abs. 2 wird das Wort „zwei“ vor den Worten „aus der Mitte der Delegierten“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
13. In Art. 45 Abs. 6 Satz 2 wird nach „Abs. 4“ eingefügt „Satz 1“.
14. In Art. 46 Abs. 3 wird nach „Abs. 6“ eingefügt „Sätze 1 und 2“.
15. Art. 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 100 Delegierten, die entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der Landesapothekerkammer in den Gruppen 1 und 2 (Art. 48 Abs. 1) aus diesen Gruppen zu wählen sind. ²Die Delegierten werden in geheimer, schriftlicher Wahl für vier Jahre in Wahlbezirken, die den Regierungsbezirken entsprechen, ermittelt. ³Die Zahl der zu entsendenden Delegierten hat dem Mitgliederverhältnis der Gruppen 1 und 2 zueinander zu entsprechen. ⁴Die Einzelheiten des Verteilungs- und Wahlverfahrens regelt eine Wahlordnung.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

16. Art. 53 erhält folgende Fassung:

„Art. 53

(1) Für die Weiterbildung der Apotheker gilt der Abschnitt III des Ersten Teils entsprechend, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Die Landesapothekerkammer bestimmt Bezeichnungen nach Art. 21 in den Fachrichtungen

1. Arzneimittelversorgung,
2. Arzneimittelentwicklung, -produktion und -kontrolle,
3. Theoretische Pharmazie,
4. Ökologie und

in Verbindung dieser Fachrichtungen unter den in Art. 22 Abs. 1 genannten entsprechend anwendbaren Voraussetzungen.

(3) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(4) ¹Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung nebeneinander geführt werden. ²Die Landesapothekerkammer kann in der Weiterbildungsordnung Ausnahmen von Art. 29 Abs. 1 zulassen, wenn anzunehmen ist, daß der Apotheker in seiner auf ein Gebiet beschränkten Tätigkeit keine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage findet.

(5) ¹Die Weiterbildung kann auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Apotheker durchgeführt werden. ²Die Zulassung von Weiterbildungsstätten obliegt der Landesapothekerkammer. ³Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung.

(6) Die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird erteilt, wenn der Apotheker die Weiterbildung nach den vom Staatsministerium des Innern zu erlassenden besonderen Bestimmungen erfolgreich abgeleistet hat.“

17. Dem Art. 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, der Landesapothekerkammer durch Rechtsverordnung den Vollzug des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß sowie der §§ 5 und 11 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken zu übertragen. ²In diesem Fall finden Art. 8 Abs. 1 und 2 und Art. 109 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung; zuständig ist das Staatsministerium des Innern.“

18. Es wird folgender Art. 92 eingefügt:

„Art. 92

Mit Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach Art. 4 Abs. 6 oder nach Art. 41 Abs. 1, Art. 46 Abs. 1 und 3 oder Art. 54 Abs. 1 jeweils in Verbindung mit Art. 4 Abs. 6 vorgeschriebenen Meldungen oder Anzeigen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“

19. Es wird folgender Art. 93 eingefügt:

„Art. 93

¹Ärztliche Kreisverbände, die am 1. September 1986 mehr als 2000 Mitglieder haben, müssen spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem nach dem 1. September 1986 erstmals die ordnungsgemäßen Wahlen der Vorstandsmitglieder der ärztlichen Kreisverbände anstehen, eine Delegiertenversammlung wählen. ²Für diese Wahl findet die am 1. September 1986 geltende Wahlordnung oder Satzung des ärztlichen Kreisverbandes unter Berücksichtigung des Art. 5 Abs. 2 Anwendung. ³Die Vorstandsmitglieder eines ärztlichen Kreisverbandes mit Delegiertenversammlung werden von dieser entsprechend der am 1. September 1986 geltenden Wahlordnung oder Satzung gewählt. ⁴Erreicht ein ärztlicher Kreisverband nach dem 1. September 1986 eine Mitgliederzahl von mehr als 2000, gelten die Sätze 1 bis 3 für die danach erstmals anstehenden ordnungsgemäßen Wahlen entsprechend. ⁵Ebenso ist eine durch Ansteigen oder Absinken der Mitgliederzahl veränderte Zahl der Delegierten

(Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2) bei den danach erstmals anstehenden ordnungsgemäßen Wahlen zu berücksichtigen.“

§ 2

Die sich aus § 1 Nr. 15 Buchst. a ergebende Änderung der Anzahl der Delegierten ist für die erstmals nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anstehenden Wahlen maßgeblich.

§ 3

Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über das Apothekenwesen - AGApG - (BayRS 2121-1-1-I) erhält folgende Fassung:

„Art. 1

Zuständige Behörden

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Be-

hörden zum Vollzug des Gesetzes über das Apothekenwesen und der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung) zu bestimmen.“

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1986 in Kraft.

München, den 6. August 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2132-1-I

Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Vom 6. August 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Bayerische Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I), geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), wird wie folgt geändert:

Dem Art. 70 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Entwurfsverfasser, die nach den Absätzen 2, 3 und 5 sowie nach Absatz 4 Nr. 1 bauvorlageberechtigt sind, müssen für die von ihnen nach Art. 69 Abs. 2 eingereichten Bauvorlagen ausreichend berufshaftpflichtversichert sein. ²Das Bestehen des Versicherungsschutzes überwacht die Bayerische Architektenkammer. ³Sie ist zuständige Stelle im Sinn des § 158c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den

Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1967 (BGBl I S. 609). ⁴Das Staatsministerium des Innern setzt durch Rechtsverordnung die Mindestversicherungssummen fest; diese müssen mindestens 1 000 000 DM für Personenschäden und 150 000 DM für Sach- und Vermögensschäden betragen. ⁵Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung das Verfahren regeln.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 6. August 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2162-1-A

Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendamtgesetzes

Vom 6. August 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften - Jugendamtgesetz - JAG - (BayRS 2162-1-A) wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
2. Art. 6 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. ein Vormundschaftsrichter, ein Familienrichter oder ein Jugendrichter,“.
4. Art. 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „Abs. 1 und 2“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird „des § 6 Abs. 4“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es entscheidet in Fragen der Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und Bild-

trägern (§§ 6 und 7 JÖSchG) im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.“

5. Art. 52 erhält folgende Fassung:

„Art. 52

Für den Vollzug des § 5 Abs. 3 und des § 10 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) sind die Jugendämter zuständig.“

6. Art. 53 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Um darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften beachtet werden, ist die Polizei befugt, die Räume von gewerblichen Betrieben, die bespielte Bildträger verkaufen, vermieten oder durch vergleichbare Gewährung des Gebrauchs überlassen oder die in § 4 des Gesetzes aufgeführt sind, zu betreten und zu besichtigen.“

§ 2

(1) § 1 Nrn. 1 bis 3 und 6 treten am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch § 1 Nrn. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. April 1985 in Kraft.

München, den 6. August 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2240-1-K

Gesetz über die Ablieferung von Pflichtstücken (Pflichtstückegesetz – PflStG)

Vom 6. August 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Umfang der Ablieferung

(1) ¹Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texten, die in Bayern verlegt werden, sind ohne Rücksicht auf die Art des Textträgers und des Vervielfältigungsverfahrens unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen unentgeltlich und auf eigene Kosten zwei Stücke in handelsüblicher Form an die Bayerische Staatsbibliothek München abzuliefern (Pflichtstücke). ²Als Texte im Sinn von Satz 1 gelten auch besprochene Tonträger, Musiknoten und andere graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten sowie bildliche Darstellungen.

(2) Wird ein Text einzeln auf Anforderung verlegt, so gilt als Zeitpunkt seines Erscheinens das allgemeine Angebot, daß von der Vorlage auf Bestellung Einzelstücke hergestellt werden.

(3) Die Ablieferungspflicht umfaßt sämtliche erkennbar zum Hauptwerk gehörenden Beilagen, auch wenn diese für sich allein nicht der Ablieferungspflicht unterliegen, sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattsammlungen und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Hauptwerkes dienen.

(4) ¹Erscheinen neben der Normalausgabe gleichzeitig noch andere Ausgaben, wie zum Beispiel Dünndruckausgaben, Studienausgaben oder Luxusausgaben, so ist die Normalausgabe abzuliefern. ²Erscheint neben einer Papierausgabe gleichzeitig eine Mikroformausgabe, so ist die Papierausgabe abzuliefern. ³Weichen die anderen Ausgaben inhaltlich von der Normalausgabe ab, so sind auch hiervon Pflichtstücke abzuliefern. ⁴Neuaufgaben sind abzuliefern, sofern sie in Inhalt, Umfang oder Titelfassung einschließlich Jahres- und Verlagsangabe verändert sind.

Art. 2

Ausnahmen von der Ablieferung

(1) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht

1. Texte, die von staatlichen Stellen und Behörden herausgegeben und nach den Bestimmungen über die Abgabe amtlicher Veröffentlichungen abgeliefert werden,
2. bildliche Darstellungen auf Einzelblättern ohne Text (auch Mappen),

3. Texte, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, sofern es sich nicht um veröffentlichte Hochschul-Prüfungsarbeiten oder um Texte handelt, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,

4. Texte, die nur gewerblichen, geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken, der Verkehrsabwicklung oder dem häuslichen oder geselligen Leben dienen (Akzidenzdrucksachen), wie zum Beispiel Formulare, Preislisten, Werbetrucksachen, Gebrauchsanweisungen, Familienanzeigen; ferner Flugblätter und Plakate,

5. Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte, soweit sie nur unter Personen verbreitet werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind,

6. Film- und Videoproduktionen,

7. Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann weitere Gattungen von Texten von der Ablieferungspflicht ausnehmen, wenn an deren Sammlung und bibliographischer Aufzeichnung kein öffentliches Interesse besteht.

Art. 3

Ablieferungspflichtige

(1) Ablieferungspflichtig ist ohne Rücksicht auf die tatsächliche Verlegerschaft oder Niederlassung diejenige natürliche oder juristische Person, deren Name oder Firma in dem Werk mit Nennung eines bayerischen Ortes unter Umständen angegeben ist, die auf ihre Verlegereigenschaft schließen lassen; dies gilt auch, wenn ein bayerischer Ort nur in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Orten als Verlagsort genannt wird.

(2) ¹Verleger ist auch der Selbstverleger sowie der Kommissions- und Lizenzverleger, der Herausgeber oder Verantwortliche im Sinn des Gesetzes über die Presse. ²Hat ein nach Art. 1 abzuliefernder Text keinen Verleger, so trifft die Verpflichtung diejenige natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag der Text vervielfältigt wird.

Art. 4

Entschädigung

(1) Dem Ablieferungspflichtigen wird auf Antrag eine angemessene Entschädigung gewährt, wenn ihn die unentgeltliche Ablieferung wegen der hohen Herstellungskosten und der kleinen Auflage des Werks unzumutbar belastet.

(2) ¹Der Antrag ist spätestens mit Ablieferung des Werks bei der Bayerischen Staatsbibliothek zu stellen. ²Der Antrag ist zu begründen; insbesondere

sind dabei Angaben über Herstellungskosten, Auflagenhöhe und Ladenpreis, gegebenenfalls Subskriptions-, Vorzugs- oder Abonnementspreis, zu machen.

Art. 5

Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Gesetz zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen

und Werken der Kunst (BayRS 2240-1-K) und die Bekanntmachung über die Einlieferung von Verlagspflichtstücken vom 29. Januar 1927 (BayBSVK S. 145) außer Kraft.

München, den 6. August 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

235-1-I

Gesetz über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht und über die Aufhebung von Zuständigkeiten im Siedlungs- und Wohnungsrecht (KleingZustG)

Vom 6. August 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Im Vollzug des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl I S. 210) ist zuständig

1. die Kreisverwaltungsbehörde für die folgenden Aufgaben:

- a) die Anerkennung einer Kleingärtnerorganisation als gemeinnützig nach § 4 Abs. 2 mit § 2,
- b) die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation nach § 2,
- c) die Anordnung, die Verwaltung einer Kleingartenanlage gemäß § 4 Abs. 3 einer Kleingärtnerorganisation zu übertragen;

hat die Kleingärtnerorganisation jedoch ihren Sitz im Gebiet einer kreisfreien Gemeinde, so ist die Regierung zuständig;

2. das Staatsministerium des Innern für die folgende Aufgabe:

die Genehmigung von Regelungen über die Bewertung von Anpflanzungen und Anlagen nach § 11 Abs. 1 Satz 2.

Art. 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1

Nr. 1 erster Satzteil jedoch erst am 1. September 1986 in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft

1. am 1. September 1986:

- a) das Gesetz über die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau (BayRS 2330-8-I),
- b) die Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau (BayRS 2330-9-I);

2. mit Wirkung vom 1. April 1983:

- a) die Verordnung über Zuständigkeiten im Kleingartenrecht vom 7. November 1975 (GVBl S. 356, BayRS 235-1-I),
- b) die Bekanntmachung der Ministerien für Soziale Fürsorge und für Landwirtschaft vom 13. April 1920 (BayBSVI I S. 42).

München, den 6. August 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2210-8-1-K

Bekanntmachung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 21. Juli 1986

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 1. Juli 1986 dem am 14. Juni 1985 in Bremen unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Art. 21 Abs. 1 in Kraft tritt, wird im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 21. Juli 1986

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
(im folgenden: die Länder)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die von den Ländern auf Grund des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren

oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),

2. das Feststellungsverfahren (Artikel 14) durchzuführen, mit Ausnahme der Entwicklung des Tests sowie der Organisation der Testabnahme an den Testorten,

3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

(1) ¹Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 16 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. ²Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Der für das Hochschulwesen zuständige Minister des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Beirat,
3. der Leiter.

Artikel 4

Der Verwaltungsausschuß

(1) ¹Dem Verwaltungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerien an. ²Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden. ³Der Verwaltungsausschuß kann weitere Teilnehmer hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuß beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 16),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2 und 3),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
5. den als Feststellungsverfahren einzusetzenden Test sowie über die mit der Durchführung und Bewertung des Tests zusammenhängenden Fragen,
6. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
7. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 17),
8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
9. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen und Studienbewerbern,
10. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung.

(3) ¹Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Ein Land kann den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) ¹Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ²In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. ³Im Fall des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5

Der Beirat

(1) ¹Dem Beirat gehört je Land ein von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmter Vertreter an. ²Die Mitglieder des Ver-

waltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. ³Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) ¹Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 10 genannten Angelegenheiten geben. ²Er ist vor einem Beschluß des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6

Der Leiter

(1) Der Leiter wird durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß bestellt.

(2) ¹Der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich. ²Er führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle sind Zulassungszahlen nach Artikel 16 Abs. 1 Nr. 14 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung sind zu gewährleisten. ²Zulassungszahlen können abweichend von Satz 1 festgesetzt werden bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen

sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern, das Verbleibeverhalten der Studenten (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt wird.

(6) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfänger und Studenten unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) ¹In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzu beziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ²In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. ³Das gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang

- a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1),
- b) ein allgemeines Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2) oder
- c) ein besonderes Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 3)

durchzuführen ist,

2. für welche Bewerber die Einbeziehung gilt,

3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) ¹In den einbezogenen Studiengängen findet ein allgemeines Auswahlverfahren statt, sofern

nicht eine andere Verfahrensart nach Absatz 2 Nr. 1 festgelegt wird. ²Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. ³Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinanderfolgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) ¹Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. ²Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 9

Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerber auf Grund ihres Hauptantrags (Artikel 15 Abs. 3 Satz 1) zugelassen werden konnten und die Zahl der eingeschriebenen Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, daß auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, daß die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibungsergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, daß die Einschreibung von Bewerbern die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, daß ein Verteilungsverfahren nicht angeordnet werden kann, wird ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt.

(3) ¹In Studiengängen, in welchen sich unvertretbar hohe Anforderungen an den Grad der Qualifikation ergeben, soll an die Stelle des allgemeinen Auswahlverfahrens ein besonderes Auswahlverfahren treten. ²Das besondere Auswahlverfahren soll in der Regel nur in quantitativ bedeutsamen Studiengängen durchgeführt werden. ³Es ist aufzuheben, wenn zu erwarten ist, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen.

Artikel 10

Verteilungsverfahren

(1) ¹Im Verteilungsverfahren erhält jeder Bewerber, der den Studiengang im Hauptantrag genannt hat, einen Studienplatz. ²Übersteigt die Zahl der zu berücksichtigenden Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, legen die Länder fest, wie die Bewerber zu verteilen sind. ³Kommt eine solche Regelung nicht oder nicht rechtzeitig zustande, werden die Bewerber entsprechend dem Anteil der Zahl der Studienplätze der jeweiligen Hochschule an der Gesamtzahl der Studienplätze aller Hochschulen auf die Studienorte verteilt. ⁴Dabei soll das örtliche Einschreibeverhalten der Bewerber berücksichtigt werden.

(2) ¹Die Bewerber werden entsprechend ihren Studienortwünschen auf die Hochschulen verteilt. ²Reicht die Aufnahmekapazität einer Hochschule nicht für alle Bewerber aus, die die Hochschule mit erstem Studienortwunsch genannt haben, werden die Bewerber an dieser Hochschule vor allem nach

den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugelassen. ³Die verbleibenden Bewerber erhalten einen Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch Studienplätze frei sind; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Ist danach die Zulassung eines Bewerbers an keiner von ihm genannten Hochschule möglich, kann ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule anbieten.

(3) Bewerber, die einen Studiengang des Verteilungsverfahrens im Hilfsantrag genannt haben, erhalten in einem Nachrückverfahren im Rahmen der Zulassungszahlen einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 13.

(4) Soweit als Folge eines Verteilungsverfahrens bei einzelnen Hochschulen ein Kapazitätsausgleich erforderlich wird, verpflichten sich die Länder, die hierfür erforderlichen Kapazitätserweiternden oder sonstigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 11

Auswahlverfahren

(1) ¹In einem Auswahlverfahren werden die Bewerber nach den Artikeln 12 bis 14 und Absatz 3 ausgewählt. ²Die so ausgewählten Bewerber erhalten einen Studienplatz nach den Grundsätzen des Artikels 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 3. ³Kann ein Bewerber danach nicht zugelassen werden, tritt an seine Stelle der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe, der sich für eine Hochschule mit noch freien Studienplätzen beworben hat.

(2) ¹Aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes oder der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren, aus dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 549), in der jeweils geltenden Fassung, und aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 640), in der jeweils geltenden Fassung, darf dem Bewerber kein Nachteil entstehen. ²Dies gilt insbesondere bei der Bewertung einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung und eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2.

(3) Studienplätze nach Artikel 15 Abs. 4, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags nicht gewährleistet ist, können auch durch Los vergeben werden.

Artikel 12

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu zwei Zehnteln der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für

1. Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in

Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,

3. ausländische und staatenlose Bewerber,
4. Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudienbewerber).

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. ²Daneben kann bestimmt werden, daß der Anteil der Studienplätze für die Bewerber nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil dieser Bewerber je Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerber. ³Ein Teil der Studienplätze der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 kann Bewerbern vorbehalten werden, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ⁴Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach den Artikeln 13 oder 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vergeben.

(3) ¹Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Bewerber, die geltend machen, daß sie aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen gehindert waren, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach den Artikeln 13 oder 14 besseren Wert zu erreichen, werden mit dem von ihnen nachgewiesenen Wert am Vergabeverfahren beteiligt.

(4) ¹Ausländische und staatenlose Bewerber werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. ²Besondere Umstände, die für ein Studium des Bewerbers im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags sprechen, können berücksichtigt werden. ³Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder seine Hochschulzugangsberechtigung im Geltungsbereich des Staatsvertrags erworben hat,
2. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
3. auf Grund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,
4. im Geltungsbereich des Staatsvertrags Asylrecht genießt,
5. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
6. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

⁴Verpflichtungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen. ⁵Im Fall des Absatzes 2 Satz 3 kann vorgesehen werden, daß diese Studienplätze nach für deutsche Bewerber geltenden Regelungen vergeben werden.

(5) Bewerber nach Absatz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(6) Bewerber nach Absatz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(7) ¹Im Verfahren nach Artikel 14 kann vorgesehen werden, daß Bewerber nach Absatz 1 Nr. 4 und Bewerber nach Absatz 2 Satz 3 am Feststellungsverfahren teilnehmen. ²In diesem Fall ist auch das Ergebnis des Feststellungsverfahrens bei der Auswahl zu berücksichtigen.

(8) Bewerber nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 können nicht im Verfahren nach den Artikeln 13 oder 14 zugelassen werden.

Artikel 13

Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Im allgemeinen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. überwiegend nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen, die über die Eignung für den jeweiligen Studiengang besonderen Aufschluß geben können, sollen gewichtet werden. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemißt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um 30 v. H. erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die sich für den betreffenden Studiengang mit ihrem Hauptantrag beworben haben und eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. im übrigen nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Für einen Teil der hiernach zu vergebenden Studienplätze kann neben der Wartezeit auch der Grad der Qualifikation berücksichtigt werden; in diesem Fall gilt Nummer 1 Sätze 5 bis 7 entsprechend. Bei der Vergabe nach Sätzen 1 und 2 können eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung nach dem Erwerb der Qualifikation in ihrer Art und Dauer berücksichtigt und ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß besonders bewertet werden. Den Zeiten einer Berufstätigkeit oder

Berufsausbildung stehen solche Zeiten gleich, in denen ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung aufnehmen konnte. Die Berücksichtigung einer Berufstätigkeit oder Berufsausbildung sowie die besondere Bewertung berufsqualifizierender Abschlüsse besteht in einer Vergünstigung des Bewerbers bei der Wartezeit. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags ab Sommersemester 1976 werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studiengang, in dem das Studium bis zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt.

(2) Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber kann eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) ¹Haben Bewerber nach Anwendung der Absätze 1 und 2 den gleichen Rang, werden unter ihnen diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehören. ²Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

Artikel 14

Besonderes Auswahlverfahren

(1) ¹Im besonderen Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. überwiegend nach den Leistungen, die sich aus dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung ergeben, und nach dem Ergebnis eines Feststellungsverfahrens. Dabei sollen die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend. Bis zu 10 v. H. der Gesamtzahl der Studienplätze können den Bewerbern vorbehalten werden, die nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens die besten Leistungen erbringen;
2. im übrigen
 - a) überwiegend nach der Zahl der Semester, für die sich der Bewerber im jeweiligen Studiengang beworben hat (Bewerbungssemester),
 - b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs. Bewerber, die nach Nummer 1 oder Nummer 2 Buchst. a ausgewählt wurden, sowie Bewerber nach Artikel 12 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 nehmen am Auswahlgespräch nicht teil.

²Bei der Vergabe von Studienplätzen werden nur Bewerber berücksichtigt, die am Feststellungsverfahren teilgenommen haben.

(2) ¹Im Feststellungsverfahren sollen grundsätzlich nicht die Kenntnisse festgestellt werden, die bereits Gegenstand der Bewertung in der Hochschulzugangsberechtigung sind; es soll dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, in den bishe-

rigen Abschlüssen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, und an die Kenntnisse anknüpfen, die in dem Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung bewertet worden sind. ²Zu diesem Zweck können insbesondere entsprechende Testverfahren durchgeführt werden. ³Das Feststellungsverfahren ist hinsichtlich der Anforderungen, der Bewertung und der Art der Durchführung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Staatsvertrags einheitlich zu gestalten. ⁴Die Organisation einschließlich der Durchführung des Tests an den Testorten oder sonstiger mit Feststellungsverfahren verbundener Prüfungen obliegt staatlichen Einrichtungen, die durch Landesrecht bestimmt werden. ⁵Das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens hat Gültigkeit für alle Studiengänge, in denen ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt wird. ⁶Bezieht sich ein Feststellungsverfahren auf einen bestimmten Studiengang, hat das Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens Gültigkeit nur für diesen Studiengang; das Ergebnis eines anderen Feststellungsverfahrens hat für diesen Studiengang keine Gültigkeit. ⁷Eine Wiederholung des Feststellungsverfahrens soll für die Bewerber nicht vorgesehen werden. ⁸Es kann vorgesehen werden, daß am Feststellungsverfahren auch Schüler der Jahrgangsstufe 13 sowie entsprechende Schüler von Abendgymnasien und Kollegs teilnehmen.

(3) ¹Bewerbungssemester während eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags nach dem 30. März 1985 werden nicht nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a angerechnet, es sei denn, der Bewerber setzt ein vor dem 31. März 1985 begonnenes Studium fort, ohne es abzuschließen. ²Ein vor oder nach dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang außerhalb der Hochschule erlangter berufsqualifizierender Abschluß und eine Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Qualifikation können in ihrer Art und Dauer besonders bewertet werden. ³Dies gilt auch bei der Erfüllung einer Dienstpflicht oder entsprechenden Dienstleistung durch den Personenkreis des Artikels 11 Abs. 2 Satz 1. ⁴Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen solche Zeiten gleich, in denen der Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit aufzunehmen. ⁵Die Berücksichtigung der besonderen Bewertung eines berufsqualifizierenden Abschlusses, einer Berufstätigkeit und eines abgeleisteten Dienstes besteht in einer Erhöhung der Zahl der Bewerbungssemester. ⁶Bei Bewerbern, die in dem beantragten Studiengang zugelassen worden sind oder vor dem Wintersemester 1980/81 hätten zugelassen werden können, werden Bewerbungssemester erst nach der der Zulassung oder der möglichen Zulassung folgenden Bewerbung gezählt und Erhöhungen der Bewerbungssemester nach Satz 5, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung oder möglichen Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt.

(4) ¹Die Auswahlgespräche nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b werden von den Hochschulen durchgeführt. ²Die Bewerber werden nach dem Maß der

im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf ausgewählt. ³Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder Präsident. ⁴Das Auswahlgespräch wird durch vom Rektor oder Präsidenten bestimmte Hochschullehrer geführt. ⁵Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch kann begrenzt werden. ⁶In diesem Fall bestimmt die Zentralstelle die Teilnehmer am Auswahlgespräch durch das Los. ⁷Jeder Bewerber kann nur einmal je Studiengang an einem Auswahlgespräch teilnehmen.

(5) Kann für einen Studiengang ein Feststellungsverfahren nicht durchgeführt werden oder ist dessen Ergebnis ganz oder teilweise nicht verwertbar, wird diesen Bewerbern für die betreffenden Vergabeverfahren unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation ein Testwert durch Los zugeordnet.

(6) ¹Für die Entscheidung in den Fällen von Ranggleichheit der Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann der Vorrang des Bewerbers mit dem besseren Ergebnis des Feststellungsverfahrens vorgesehen werden. ²Haben Bewerber nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 den gleichen Rang, werden unter ihnen diejenigen vorrangig ausgewählt, die dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehören. ³Haben danach Bewerber noch den gleichen Rang, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(7) ¹Bewerber, die nachweisen, daß sie aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert waren, werden auf Antrag abweichend von der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 bei der Vergabe von Studienplätzen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b berücksichtigt. ²Bewerber, die nachweisen, daß sie bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen worden waren, aber aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnten, werden auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren abweichend von der Regelung des Absatzes 4 Satz 6 vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(8) ¹Von den Teilnehmern am Feststellungsverfahren können mit deren Einverständnis die für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens erforderlichen Angaben über ihren Bildungsgang und ihre persönlichen und sozialen Verhältnisse erhoben werden. ²Die Angaben sind zu anonymisieren und dürfen nur zum Zweck der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens verwertet werden.

Artikel 15

Verfahrensvorschriften

(1) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 16 berechtigt, Versicherungen an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Die Zentralstelle ermittelt auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule ein Bewerber zugelassen werden kann, und läßt ihn zu.

(3) ¹Für einen Studiengang werden zunächst die Bewerber berücksichtigt, die diesen Studiengang

an erster Stelle (Hauptantrag) genannt haben.²Danach werden Bewerber, die den Studiengang an zweiter oder einer weiteren Stelle (Hilfsanträge) genannt haben, in der von ihnen gewählten Reihenfolge der Studiengänge berücksichtigt.³Sind mehrere Studiengänge und mehrere Hochschulen genannt, geht der Studiengangwunsch dem Studienortwunsch vor.

(4) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(5) Die Hochschule ist verpflichtet, den Bewerber einzuschreiben, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student vorliegen.

(6) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über Zulassungsanträge findet nicht statt.

(7) ¹Beruhet die Zulassung durch die Zentralstelle auf falschen Angaben des Bewerbers, nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Zentralstelle sie zurücknehmen.²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen.

(8) ¹Im Verfahren nach Artikel 14 läßt die jeweilige Hochschule die Bewerber zu, die nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind.²Nicht ausgewählte Bewerber erhalten von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b beschränkten Ablehnungsbescheid.³Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

Artikel 16

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen insbesondere

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien im einzelnen (Artikel 10 bis 14),
2. die einzelnen Quoten nach Artikel 12 Abs. 1, Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1,
3. die Einzelheiten des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
5. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen,
6. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen freigeblicher Plätze auch an Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 12 Abs. 4 Satz 3,
8. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 3,
9. die Einzelheiten des Feststellungsverfahrens einschließlich der Voraussetzungen für die Teilnahme und für den Ausschluß vom Verfahren,

10. die Einzelheiten der für die laufende Auswertung des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 Abs. 8 erforderlichen Erhebungen, insbesondere die von den Teilnehmern am Feststellungsverfahren zu erhebenden Angaben, sowie die Einzelheiten des Verfahrens der Auswertung dieser Angaben,

11. das Verhältnis des Grades der Qualifikation zu dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens im besonderen Auswahlverfahren,

12. die Einzelheiten der Auswahl der Teilnehmer zum Auswahlgespräch und Grundzüge der Durchführung des Auswahlgesprächs,

13. die Einzelheiten der Einbeziehung und der Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,

14. die Normwerte sowie die Einzelheiten für die Kapazitätsermittlung und für die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 17

Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der Kultusminister und der Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) ¹Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister und der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen.²Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschußbetrag anteilig zu erstatten.³Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt.⁴Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder.⁵Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen.⁶Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahres.

(3) ¹Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten.²Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechend.

(4) ¹Die Anteilsbeträge der Länder werden im Lauf eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig.²Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(5) ¹Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und

für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. ²Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 18

Finanzierung des Tests

¹Für die Entwicklung eines Tests im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach Artikel 14 sowie für die erforderlichen Begleituntersuchungen tragen die Länder anteilig die Kosten; Artikel 17 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. ²Über die Bereitstellung der Mittel wird jährlich von den Kultusministern und Finanzministern der Länder jeweils mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen.

Artikel 19

Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuß. ³Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinn dieses Staatsvertrags.

Artikel 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 21

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren und auf ein vor diesem Vergabeverfahren im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 14 durchzuführendes Feststellungsverfahren Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 tritt mit Abschluß des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) ¹Kann das Feststellungsverfahren nach Absatz 1 Satz 2 nicht durchgeführt werden, setzt die Beteiligung am Verfahren nach Artikel 14 nicht die Teilnahme am Feststellungsverfahren voraus. ²In diesem Fall werden die Studienplätze nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach dem Ergebnis eines Losverfahrens vergeben, bei dem jeder teilnehmende Bewerber eine Zulassungschance hat, die mit dem Grad der Qualifikation steigt; Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 5 bis 7 gilt entsprechend.

(3) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften vollen Kalenderjahres nach seinem Inkrafttreten.

(4) ¹Nach Außerkräfttreten dieses Staatsvertrags ist die Zentralstelle aufzulösen. ²Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(5) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrags entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrags hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 17 Abs. 2 zu erstatten.

(6) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister und Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Bremen, den 14. Juni 1985

Für das Land Baden-Württemberg

Lothar Späth

Für den Freistaat Bayern

Dr. Karl Hillermeier

Für das Land Berlin

Heinrich Lummer

Für die Freie Hansestadt Bremen

Hans Koschnik

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Dr. Klaus von Dohnanyi

Für das Land Hessen

Holger Börner

Für das Land Niedersachsen

Dr. Ernst Albrecht

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz

Dr. Bernhard Vogel

Für das Saarland

Oskar Lafontaine

Für das Land Schleswig-Holstein

Dr. Uwe Barschel

2251-5-S

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags
über die gemeinsame Nutzung
eines Fernseh- und eines Hörfunkkanals
auf Rundfunksatelliten**

Vom 8. August 1986

Der am 12. Mai 1986 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die gemeinsame Nutzung eines Fernseh- und eines Hörfunkkanals auf Rundfunksatelliten (Bekanntmachung vom 23. Juli 1986, GVBl S. 158) ist nach seinem Art. 16 am 8. August 1986 in Kraft getreten.

München, den 8. August 1986

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2233-5-K

**Verordnung
über die Benutzungsgebühren
der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose
und Körperbehinderte**

Vom 10. Juli 1986

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenhöhe

(1) Für die Unterbringung und Verpflegung der Benutzer der Heime der Bayerischen Landesschulen werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei der Landesschule für Blinde monatlich	3120,- DM,
bei tageweiser Berechnung täglich	104,- DM,

2. bei der Landesschule für Gehörlose monatlich	2700,- DM,
bei tageweiser Berechnung täglich	90,- DM,

3. bei der Landesschule für Körperbehinderte monatlich	4995,- DM,
bei tageweiser Berechnung täglich	166,50 DM.

(2) Für die Betreuung und Verpflegung der Tagesheimbenutzer werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei der Landesschule für Blinde monatlich	623,- DM,
bei tageweiser Berechnung täglich	31,- DM,

- | | |
|--|------------|
| 2. bei der Landesschule für Gehörlose monatlich | 540,- DM, |
| bei tageweiser Berechnung täglich | 27,- DM, |
| 3. bei der Landesschule für Körperbehinderte monatlich | 1000,- DM, |
| bei tageweiser Berechnung täglich | 50,- DM. |

(3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung von nicht im Heim oder Tagesheim Untergebrachten ist ein Betrag von 3,50 DM pro Mittagessen zu entrichten.

(4) ¹Mit den Gebühren nach Absatz 1 sind alle anlässlich der Unterbringung und Verpflegung im Heim anfallenden Kosten (z. B. auch die Kosten für die Reinigung und Ausbesserung der Kleidung), nicht jedoch die Kosten für die Heilbehandlung abgegolten. ²Mit den Gebühren nach Absatz 2 sind die anlässlich der Betreuung (z. B. Überwachung bei den Hausarbeiten, beim Essen, bei der Therapie und Freizeitgestaltung) und Verpflegung der Tagesheimbenutzer anfallenden Kosten abgegolten.

§ 2

Sonderfälle der Gebührenberechnung

(1) ¹Für Benutzer, welche während der gesamten für die Schule geltenden Ferien das Heim nicht benutzen, entfällt die Gebühr nach § 1 oder § 2 für die Monate Juli und August. ²Für die übrigen Benutzer entfällt die Gebühr für den Monat August. ³Für den Monat September ist unabhängig vom Beginn des Heimaufenthalts die volle Monatsgebühr zu entrichten.

(2) ¹Bei Ein- oder Austritt aus der Landesschule wird die Gebühr für den Eintritts- und Austrittsmonat tageweise berechnet. ²Eintritts- und Austrittstag werden gesondert in Ansatz gebracht. ³Bei Eintritt im Monat September geht die Gebührenregelung nach Absatz 1 Satz 3 vor.

(3) Für außerhalb der Ferien oder der Urlaubszeiten nicht in der Landesschule zugebrachte Tage wird, wenn die Abwesenheit mehr als fünf zusammenhängende Tage beträgt, die Gebühr für jedes anfallende Mittag- und Abendessen in Höhe der Verpflegungsgebühr nach § 1 Abs. 3 erstattet bzw. herabgesetzt.

(4) Gebührenschuldern, die gemäß Art. 9 Abs. 3 und 4 des Sonderschulgesetzes – SoSchG – (BayRS 2233-1-K) in der jeweils geltenden Fassung lediglich Kosten in Höhe des ersparten häuslichen Lebensunterhalts an die Landesschule zu entrichten haben, ist nur dieser Betrag anteilmäßig zu erstatten.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren sind die in der Landesschule untergebrachten Personen und deren Unterhaltsverpflichtete.

(2) Art. 9 Abs. 3 bis 5 und Art. 13 Nr. 6 SoSchG bleiben unberührt.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind von Selbstzahlern jeweils zum Ersten jeden Monats im voraus zu entrichten.

(2) Mit den Trägern der Sozialhilfe und mit den Arbeitsämtern ist eine abweichende Zahlungsvereinbarung zulässig.

(3) Bei Neuaufnahme von Heim- und Tagesheimbenutzern wird die Gebühr für den Eintrittsmonat am Eintrittstag fällig und zusammen mit der nächsten gemäß Absatz 1 fälligen Gebühr erhoben.

(4) Das für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung zu entrichtende Verpflegungsgeld (§ 1 Abs. 3) ist monatlich zu entrichten und wird am letzten Werktag des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an den Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte (BayRS 2233-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 1985 (GVBl S. 335), außer Kraft.

München, den 10. Juli 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2030-3-4-1-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und
reisekostenrechtliche Zuständigkeiten,
über die Zuständigkeiten für die Regelung
der Dienstverhältnisse, Arbeitsverhältnisse sowie
der Festsetzung und Anordnung der Bezüge
der staatlichen Angestellten und Arbeiter
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

Vom 23. Juli 1986

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1985 (GVBl S. 120), § 7 Abs. 2 der Jubiläumsszuwendungsverordnung (BayRS 2030-2-24-F) sowie § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl I S. 2081), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten, über die Zuständigkeiten für die Regelung der Dienstverhältnisse, Arbeitsverhältnisse sowie der Festsetzung und Anordnung der Bezüge der staatlichen Angestellten und Arbeiter im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus - ZustV-KM - (BayRS

2030-3-4-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1986 (GVBl S. 45), wird wie folgt geändert:

§ 6 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Generaldirektion der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken für die Beamten ihres Dienstbereichs und der nachgeordneten Dienststellen sowie für die Beamten der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns und der nachgeordneten Dienststellen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

München, den 23. Juli 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

2038-3-4-8-6-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung eines Staatsinstituts
für die Ausbildung von Fachlehrern
in München**

Vom 23. Juli 1986

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern in München in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1967 (GVBl S. 449, BayRS 2038-3-4-8-6-K), geändert durch Verordnung vom 15. August 1972 (GVBl S. 387), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. den Abteilungen I in Augsburg und V in Bamberg die pädagogische Ausbildung der Fachlehrer für Werken, Technisches Zeichnen, Kurzschrift, Maschinenschreiben,“.

c) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. der Abteilung IV in Ansbach die Ausbildung von Fachlehrern an beruflichen Schulen.“

2. § 3 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Vorgesetzte Behörde im Sinn der Verwal-

tungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung ist

1. für die Abteilung I die Regierung von Schwaben in Augsburg,
2. für die Abteilung II die Regierung von Oberbayern in München,
3. für die Abteilungen III und IV die Regierung von Mittelfranken in Ansbach,
4. für die Abteilung V die Regierung von Oberfranken in Bayreuth.

(3) Als Amtskassen werden bestimmt

1. für die Abteilung I die Staatsoberkasse Augsburg,
 2. für die Abteilung II die Staatsoberkasse München II,
 3. für die Abteilungen III und IV die Staatsoberkasse Ansbach,
 4. für die Abteilung V die Staatsoberkasse Bayreuth.“
3. § 4 Abs. 1 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung beim bisherigen Absatz 2 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1986 in Kraft.

München, den 23. Juli 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

2038-3-4-9-4-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung eines Staatsinstituts
für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten**

Vom 23. Juli 1986

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung eines Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten vom 21. Juli 1981 (GVBl S. 326, BayRS 2038-3-4-9-4-K) wird wie folgt geändert:

§§ 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Das Staatsinstitut für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten (bisher Abteilung II des Staatsinstituts in Bayreuth) untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

§ 3

(1) Vorgesetzte Behörde im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung ist die Regierung von Oberfranken in Bayreuth.

(2) Als Amtskasse wird die Staatsoberkasse Bayreuth bestimmt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1986 in Kraft.

München, den 23. Juli 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

2038-3-4-9-5-K

**Verordnung
zur Änderung der Studienordnung
des Staatsinstituts für die Ausbildung
Pädagogischer Assistenten**

Vom 23. Juli 1986

Auf Grund des Art. 98 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten (BayRS 2038-3-4-9-5-K) wird wie folgt geändert:

1. §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Ausbildung am Staatsinstitut

Das Staatsinstitut für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Vorbildung für die Laufbahn des Pädagogischen Assistenten.

§ 2

Organisation

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt einen hauptamtlichen Lehrer des Staatsinstituts zu dessen Leiter.

(2) Die Lehrer des Staatsinstituts bilden unter dem Vorsitz des Leiters die Lehrerkonferenz.“

2. In § 3 wird der Zusatz „(Abteilung I oder II, im folgenden als Staatsinstitut bezeichnet)“ gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Abteilungs-

leiter“ durch die Worte „Leiter des Staatsinstituts“ ersetzt;

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ehemalige Teilnehmer der Prüfung an den Instituten zur Ausbildung Pädagogischer Assistenten in Augsburg, München und Würzburg sowie an der Abteilung I des Staatsinstituts in Augsburg richten ihren Antrag an das Staatsinstitut in Bayreuth.“

4. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter nimmt in den Räumen des Staatsinstituts das Hausrecht wahr.“

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummern 1 und 2 wird das Wort „Abteilungsleiter“ jeweils durch die Worte „Leiter des Staatsinstituts“ ersetzt;

b) in Nummer 4 werden die Worte „aus beiden Abteilungen“ durch die Worte „vom Staatsinstitut“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1986 in Kraft.

München, den 23. Juli 1986

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück - Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134